

Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ab 01.01.2021

Der Bundestag hat am 14.11.2019 im „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags“ die weitgehende **Abschaffung des Solidaritätszuschlags** beschlossen. Ab 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für 90 Prozent der Steuerzahler, weitere 6,5 Prozent werden teilweise entlastet und 3,5 Prozent müssen ihn vorerst komplett weiterzahlen.

Grundsätzlich beträgt der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent der Einkommensteuer und fällt an, sobald die Höhe der Einkommensteuer die Freigrenze überschreitet.

Neue Regelungen ab 1.1.2021:

Die **Freigrenze (Nullzone)**, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird angehoben. Der Solidaritätszuschlag entfällt, wenn die Einkommensteuer nicht höher ist als

- **16.956 Euro bei Alleinstehenden** (bisher: 972 Euro),
- **33.912 Euro bei Verheirateten** (bisher: 1.944 Euro).

Das bedeutet, dass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro kein Solidaritätszuschlag mehr gezahlt werden muss. Für Verheiratete verdoppelt sich der Betrag auf **123.434 Euro**.

An diese Freigrenze schließt sich die neue **Milderungszone (Übergangsbereich)** an. Diese vermeidet einen Belastungsvorsprung, indem beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt wird. Übersteigt die Einkommensteuer die Freigrenze, wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe von 5,5 Prozent erhoben, sondern wächst mit steigendem Einkommen.

Das bedeutet, dass bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 61.717 Euro und 96.409 Euro (Alleinstehende) bzw. zwischen 123.434 Euro und 192.818 Euro (Verheiratete) der Soli auf bis zu 5,5 Prozent ansteigt. Dadurch wird die Mehrheit der noch verbleibenden „Soli-Zahler“ ebenfalls entlastet.

Für Steuerpflichtige mit **sehr hohem Einkommen** fällt der Solidaritätszuschlag weiter in voller Höhe an. Der Steuersatz mit 5,5 Prozent bleibt bestehen (sog. Belastungszone).

Die neuen Beträge bzw. Freigrenzen werden bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren ab Januar 2021 berücksichtigt.

Übersicht:

	Der Solidaritätszuschlag ab 2021			
	Alleinstehende	Eheleute ohne Kinder		Eheleute mit 2 Kindern einer verdient
		einer verdient	beide verdienen gleich	
Nullzone (kein Soli)	bis 73.000 EUR	bis 136.000 EUR	bis 148.000 EUR	bis 151.000 EUR
Milderungszone (0 bis 5,5 %)	bis 109.000 EUR	bis 206.000 EUR	bis 219.000 EUR	bis 221.000 EUR
Belastungszone (voller Satz 5,5 %)	ab 109.000 EUR	ab 206.000 EUR	ab 219.000 EUR	ab 221.000 EUR

Beispiel:

Constantin Muster, alleinstehend erhält 2020 ein Jahreseinkommen von 40.000 Euro brutto. Seine Einkommensteuer beträgt 8.452,00 Euro. Da sein Einkommen 2020 noch oberhalb der Freigrenze liegt, fällt für Herrn Muster der volle Solidaritätszuschlag an, also (8.452,00 Euro x 5,5 % =) 464,86 Euro.

Mit der Anhebung der Freigrenzen liegt das Einkommen von Herrn Muster ab 2021 unterhalb der Freigrenze. Für Herrn Muster bedeutet das, dass er ab 2021 keinen Solidaritätszuschlag mehr zahlen muss und somit um 464,86 Euro entlastet wird.

Soli-Rechner:

Zur Berechnung des Solidaritätszuschlags steht ein sog. Soli-Rechner unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Apps_Rechner/Soli-Rechner/soli-rechner.html zur Verfügung.